

7.5 bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

Am 1. Januar 2019 ist das Energiesammelgesetz in Kraft getreten.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz wurde dadurch u.a. in § 9 geändert. Hier wurde folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. ...“

Die Antragstellerin verpflichtet sich demnach zur Installation eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für die hier beantragten Windenergieanlagen 1 bis 5, sofern andere Auflagen oder Nebenbestimmung der Genehmigung nach BlmSchG dem nicht entgegenstehen.